

Das Eugenprivileg von 1150 November 21 ¹⁴⁶⁾ enthält noch weitere Vorrechte, die als Sicherungen gegen Otto I. zu verstehen sind. Weshalb dem Papst so weitgehende Maßnahmen gerechtfertigt erschienen, zeigen die Vorgänge in Dietramszell (1142/[1147]—1150), über die im folgenden Kapitel Untersuchungen angestellt werden sollen. An Hand des Briefes Nr. 163 kann schließlich der Nachweis erbracht werden, daß Otto I. das päpstliche Privileg respektierte und nach 1150 November 21 Ruhe hielt.

Zunächst müssen wir uns über den Begriff des Präsentationsrechtes ^{146a)} Klarheit verschaffen und zu diesem Zweck alle Briefe aus der Zeit Konrads I. und Ruperts heranziehen, die zur Definition dieses Begriffes beitragen können. Daneben stehen das genannte Eugenprivileg und das Privileg Urbans III. von 1186 April 3 ¹⁴⁷⁾ zur Verfügung.

In seinem Privileg von 1150 November 21 verfügte Eugen III.: *In parochialibus autem ecclesiis quas tenetis* (sc. Abt Konrad I.), *sacerdotes idoneos eligatis et episcopo presentetis, quibus, si idonei fuerint, episcopus cum abbatis consensu curam animarum committat, ut eiusmodi sacerdotes de plebis quidem cura episcopo rationem reddant; vobis vero pro rebus temporalibus debitam subiectionem exhibeant.*

Nach dem Wortlaut dieser Verfügung sollte der Abt geeignete Priester auswählen (d. h. Priester, die über die erforderlichen Weihen verfügten) und diese dem Bischof zur Investitur in die Spiritualien der betreffenden, Tegernsee gehörenden Pfarrkirchen präsentieren. Der Bischof konnte seinerseits über die Würdigkeit der Kandidaten befinden und sollte dann mit Zustimmung des Abtes die Investitur vornehmen. Die eingesetzten Pfarrer waren dann verpflichtet, dem Bischof über die Seelsorge, dem Abt aber über die Temporalien Rechenschaft abzulegen. Dieser Wortlaut läßt zwei Punkte ungeklärt. Erstens bleibt unklar, ob der Abt jeweils mehrere oder nur einen Priester für eine Pfarrstelle präsentieren sollte. Im ersten Fall hätte die Investitur des Bischofs *cum abbatis consensu* einen Sinn, denn der Bischof wäre dann verpflichtet gewesen, nachdem er unter den Kandidaten seine Wahl getroffen hatte, noch einmal die Zustimmung des Abtes einzuholen (da der Abt die Kandidaten auswählte, lag ja ein erster *consensus* bereits vor). Wenn aber nur ein Prie-

¹⁴⁶⁾ GP. 1, 364 Nr. 3. Über den Inhalt s. unten S. 72.

^{146a)} Vgl. hierzu G. S c h r e i b e r, Kurie u. Kloster im 12. Jahrh. 2 (1910) 16 f., 25, 44, 59 f. u. ö.

¹⁴⁷⁾ GP. 1, 369 Nr. 20; s. Studien III, DA. 12, 449 f. u. unten diese Studien IV, 2 Kap. 10.